



Allgemeine Hinweise zum Sammelantragsverfahren

Nach § 82 Absatz 5 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

Förderung der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten

Die berufliche Weiterbildung von Beschäftigten kann durch volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden. Für Zeiten, in denen die Beschäftigten wegen der Teilnahme an der beruflichen Weiterbildung keine Arbeitsleistung erbringen können, kann der Betrieb einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten.

Eine Förderung ist grundsätzlich möglich, wenn sich der Betrieb an den Lehrgangskosten beteiligt. Von den Beschäftigten selbst wird keine finanzielle Beteiligung an den Lehrgangskosten gefordert. Nur wenn der Betrieb erklärt, dass er den Teil der Lehrgangskosten übernimmt, der durch den Zuschuss der Agentur für Arbeit nicht gedeckt wird, kann eine Förderung der beruflichen Weiterbildung erfolgen.

Haben einzelne Beschäftigte schon einmal an einer beruflichen Weiterbildung teilgenommen, die von der Agentur für Arbeit oder von einem Jobcenter gefördert wurde, kann eine erneute Förderung erst wieder nach **2 Jahren** erfolgen. Das gilt auch dann, wenn es sich bei der aktuellen Beschäftigung um einen anderen Betrieb handelt.

Eine Förderung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Erwerb des Berufsabschlusses noch keine 2 Jahre zurückliegt.

Wer kann die Förderung beantragen?

Grundsätzlich gilt auch bei Beschäftigten ein sogenanntes „Gutscheinverfahren“ (was das bedeutet, können Sie im [Merkblatt 6 „Förderung der beruflichen Weiterbildung“](#) nachlesen).

Was bedeutet „Sammelantragsverfahren“?

Beim Sammelantragsverfahren werden keine Bildungsgutscheine ausgestellt. Anstelle der Beschäftigten beantragt der Betrieb die Weiterbildungskosten für alle Beschäftigten, die an derselben beruflichen Weiterbildung teilnehmen.

Alle Förderleistungen werden ihm als Gesamtleistung bewilligt und an ihn ausgezahlt. Nur er erhält einen Bewilligungsbescheid, Sie selbst erhalten bei diesem Verfahren keinen Bescheid. Ihr Betrieb leitet die Lehrgangskosten an den Bildungsträger weiter. Falls er Leistungen für zusätzliche Weiterbildungskosten erhält, die Ihnen zustehen, muss er diese an Sie weiterleiten. Die Teilnahme am Sammelantragsverfahren ist freiwillig. Wenn Sie mit diesem Verfahren nicht einverstanden sind, informieren Sie bitte Ihren Betrieb und wenden Sie sich an Ihre Agentur für Arbeit, die Sie zum weiteren Vorgehen gerne berät.

Welche Weiterbildungskosten können übernommen werden?

Zu den Weiterbildungskosten gehören die Lehrgangskosten, die an den Bildungsträger der beruflichen Weiterbildung zu zahlen sind. Bei Betrieben mit weniger als 500 Beschäftigten kann grundsätzlich für schwerbehinderte Menschen ein höherer Zuschuss gezahlt werden. Die Angabe im Erhebungsbogen, ob eine Schwerbehinderung vorliegt, ist für Sie aber freiwillig. Ihnen entstehen keine Nachteile, wenn Sie diese Frage nicht beantworten.

Weitere Kosten, wie zum Beispiel Fahrkosten, Kosten für eine auswärtige Unterkunft oder Kinderbetreuungskosten können in Höhe einer Pauschale bezuschusst werden, wenn Ihnen diese Kosten wegen der Teilnahme an der beruflichen Weiterbildung **zusätzlich** entstehen und von Ihrem Betrieb dafür eine Kostenpauschale beantragt wird. Fallen sie ohnehin an, weil die berufliche Weiterbildung zum Beispiel während Ihrer üblichen Arbeitszeit im Betrieb durchgeführt wird, kann keine Pauschale gezahlt werden.



Fahrkostenpauschale

Die Höhe der Fahrkostenpauschale richtet sich ausschließlich nach der Entfernung zwischen Ihrer Wohnung und dem Ort, an dem die berufliche Weiterbildung durchgeführt wird:

Entfernung Wohnung/Bildungsstätte	Pauschale je Unterrichtstag
bis zu 25 Kilometer	3 Euro
mehr als 25 bis zu 80 Kilometer	4 Euro
mehr als 80 Kilometer	5 Euro

Beispiel:

Sie fahren üblicherweise mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit. Hierfür entstehen Ihnen monatliche Kosten in Höhe von 120,00 Euro. Für den Weg zur Bildungsstätte zahlen Sie für die Monatskarte nur 90,00 Euro.

In diesem Fall kann keine Fahrkostenpauschale gezahlt werden, weil Ihnen wegen der Teilnahme an der Bildungsmaßnahme keine zusätzlichen Kosten als für Ihren üblichen Arbeitsweg entstehen.

Variante:

Üblicherweise kostet Sie die Monatskarte für den Weg zur Arbeit 90,00 Euro. Für die Monatskarte, die Sie für den Weg zur Bildungsstätte benötigen, müssen Sie 120,00 Euro aufwenden.

Bei dieser Fallgestaltung kann Ihnen eine Fahrkostenpauschale gezahlt werden. Da die Höhe der Pauschale auch bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel von der Entfernung zwischen Ihrer Wohnung und der Bildungsstätte abhängt, tragen Sie in der Übersicht unter **Ziffer 26** im Erhebungsbogen zusätzlich zu den Kosten für Ihre Monatskarte in der **2. Spalte** auch die Entfernung zwischen Ihrer Wohnung und der Bildungsstätte ein.

Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung

Entstehen Ihnen durch die Teilnahme an der beruflichen Weiterbildung zusätzliche Kosten für Unterkunft und Verpflegung, können folgende Zuschüsse gezahlt werden:

Zuschussart	Betrag
Pauschale für auswärtige Unterbringung	30 Euro täglich, maximal 210 Euro je Kalendermonat
Pauschale für Verpflegung	12 Euro täglich, maximal 84 Euro je Kalendermonat

Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten für aufsichtsbedürftige Kinder können in der Regel bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres bezuschusst werden, wenn sie nicht schon vor Beginn der beruflichen Weiterbildung angefallen sind. Kosten für ältere Kinder werden nur berücksichtigt, wenn die Aufsichtsbedürftigkeit durch einen geeigneten Nachweis belegt wird. Die monatliche Pauschale beträgt 75 Euro.

